

# Benutzungsgebührenordnung Bürgerhaus Leubingen

Stand vom 15.09.03

---

**Benutzungs- und Benutzungsgebührenordnung  
für das  
Bürgerhaus Leubingen**

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Pkt. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKo-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 13.06.02 folgende Benutzungsgebührenordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Das Bürgerhaus in Leubingen wird von der Stadt Sömmerda als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis.

## **§ 2 Nutzungsrecht**

Die Räume und ihre Einrichtungen stehen jedem Bürger, der in Sömmerda einschließlich Ortsteile seinen Wohnsitz hat, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Kommerzielle Veranstaltungen, die durch private Interessen getragen werden, bekommen kein Nutzungsrecht nach Maßgabe dieser Ordnung.

## **§ 3 Überlassung der Räume**

- (1) Die Räume und Einrichtungen werden von der Stadtverwaltung Sömmerda verwaltet.
- (2) Für jede einmalige oder wiederkehrende Benutzung bedarf es einer schriftlichen Genehmigung, in der Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt sind. Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (3) Fällt nach genehmigter Überlassung eine Veranstaltung aus, so muss dies der Stadtverwaltung Sömmerda unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin, bekanntgegeben werden. Anderenfalls haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.

## **§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung der Räume**

- (1) Schlüssel und Räume werden dem Benutzer von einem Beauftragten der Stadtverwaltung Sömmerda übergeben. Diesem sind sie nach der Benutzung wieder zurückzugeben.
- (2) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie z.B. Sperrstundenverkürzung, Vergnügungssteuer, GEMA usw. sind vom Veranstalter, auf eigene Rechnung, einzuholen.
- (3) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.

# D5

## Benutzungsgebührenordnung Bürgerhaus Leubingen

Stand vom 15.09.03

---

- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume einschließlich Toiletten, Küche, Nebenräume und Zuwege während der Benutzung im sauberen Zustand zu halten und zurück zu übergeben. Für die Beseitigung von Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus kommt der Nutzer in voller Höhe auf. Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem Zustand und vollzählig zurückzugeben.
- (5) Für Schäden am Gebäude oder Mobiliar haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (6) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadt Sömmerda durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Stadt Sömmerda selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
- (7) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen ist durch den Benutzer zu gewährleisten.
- (8) Die Freiflächen können bis 22.00 Uhr genutzt werden. Danach muss der Benutzer darauf achten, dass keinerlei Lärm aus dem Bürgerhaus nach außen dringt.

### § 5 Übertragbarkeit

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Bürgerhauses oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

### § 6 Benutzungsgebühren

- (1) Für Veranstaltungen und Familienfeiern werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

<b>Benutzungsgebühr der Gemeinschaftsräume bis 4 h Nutzung</b>	<b>20,00</b>	<b>EURO</b>
<b>Benutzungsgebühr der Gemeinschaftsräume pro Tag</b>	<b>40,00</b>	<b>EURO</b>
<b>Benutzungsgebühr des Saales bis 4 h Nutzung</b>	<b>50,00</b>	<b>EURO</b>
<b>Benutzungsgebühr des Saales pro Tag</b>	<b>100,00</b>	<b>EURO</b>

- (2) Vereine der Stadt Sömmerda sowie ihrer Ortsteile sind für kulturelle und gesellige Veranstaltungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit von den Benutzungsgebühren freigestellt. Über weitere Gebührenbefreiungen entscheidet, auf Antrag die Stadtverwaltung Sömmerda. Die Weitergabe der Benutzungsgebührenfreistellung an Dritte ist untersagt.

**D5**  
**Benutzungsgebührenordnung Bürgerhaus Leubingen**  
Stand vom 15.09.03

---

- (3) Die Benutzungsgebühren sind nach Rechnungslegung durch die Stadtverwaltung unverzüglich zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung Sömmerda.
- (4) Für Veranstaltungen bei denen der Benutzer oder Dritte Gewinne erzielen(kommerzieller Ausschank, Verkaufsveranstaltungen u.ä.), wird zusätzlich zum Benutzungsgebührensatz eine **Gewinngebühr in der Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühr** erhoben. Die Gewinngebühr ist auch dann fällig,wenn der Benutzer gemäß § 6 (2) gebührenbefreit ist. Hierbei gilt als Bemessungsgrundlage der Gebührensatz,als würde keine Befreiung vorliegen.

**§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsgebührenordnung hat die Stadtverwaltung das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszu-schließen. Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sömmerda, den 19.06.02

F l ö g e l  
Bürgermeister

Siegel